S 12 AS 1050/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AS 1050/20
Datum	06.07.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 2600/21
Datum	31.05.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 6.Â JuliÂ 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>GrÃ¼nde</u>

I.
Streitig ist die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Der 1973 geborene, erwerbsfÃ¤hige KlÃ¤ger erhÃ¤lt seit einigen Jahren Leistungen nach dem SGBÂ II vom Beklagten. Er vermietet einzelne Zimmer der von ihm bewohnten ca. 84 qm groÃ□en Wohnung an wechselnde Mieter. Der KlÃ¤ger ist Vater zweier mittlerweile erwachsener in S1 lebender Kinder und zweier minderjÃ¤hriger TÃ¶chter, die jeweils bei ihren MÃ¼ttern in M1 leben.

Der Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 3.12.2019 auf seinen Weiterbewilligungsantrag vom 14.11.2019 hin (vorlÃ¤ufig) Leistungen fÃ¼r die Zeit

vom 01.12.2019 bis 31.05.2020. Widerspruch wurde gegen diesen Bescheid nicht erhoben. Mit Ãnderungsbescheid vom 24.01.2020 sind die Leistungen fÃ¼r diesen Zeitraum neu berechnet worden, weil (vorlÃ¤ufig) hÃ¶here Mietkosten sowie ein Einkommen berÃ¼cksichtigt wurden. Auch hiergegen wurde kein Widerspruch erhoben. Mit Ãnderungsbescheid vom 22.04.2020, gegen den ebenfalls kein Widerspruch erhoben worden war, sind die Leistungen dann fÃ¼r Mai 2020 neu berechnet worden, da ab diesem Zeitpunkt kein Einkommen mehr angerechnet worden ist.

Am 31.03.2020 teilte der KlÃ¤ger dem Beklagten mit, er âmelde sich vom Jobcenter und Hartz IV ab, um sich ab dem 01.04.2020 wieder anzumeldenâ, damit dann sein Erstantrag einfacher, ohne sonderliche PrÃ¼fungen und mit voller Ãbernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung umgesetzt werde. Am 11.04.2020 Ã¼bersandte der KlÃ¤ger dem Beklagten per Mail das Formular âVereinfachter Antrag fÃ¼r BewilligungszeitrÃ¤ume mit Beginn vom 1. MÃ¤rz bis 30. Juni 2020â. Der Beklagte lehnte mit Bescheid vom 15.04.2020 den Antrag auf Leistungen im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemÃ¤Ã Â§ 67 SGB II ab. Den hiergegen gerichteten Widerspruch des KlÃ¤gers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23.04.2020 zurÃ¼ck. Der Leistungsverzicht des KlÃ¤gers habe einzig der Umgehung des Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II gedient. Nachdem beim KlÃ¤ger bereits im vorangegangenen Bewilligungszeitraum nicht die angemessenen Kosten der Unterkunft als Bedarf anerkannt worden seien, bestehe diese MÃ¶glichkeit gemÃ¤Ã Â§ 67 Abs. 3 S. 3 SGBÂ II auch nicht im vereinfachten Verfahren.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 27.04.2020 Klage beim Sozialgericht (SG) Mannheim (Az. S 12 AS 1050/20) erhoben und weiter die Ãbernahme der tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung begehrt. Zur vollstÃ¤ndigen Erledigung jenes Klageverfahrens haben die Beteiligten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 06.07.2021 folgenden (Teil-) Vergleich geschlossen:
â1. Der Beklagte bewilligt in AbÃ¤nderung der bisher ergangenen Entscheidungen fÃ¼r den Zeitraum ab 01. Dezember 2019 Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung von Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 642,40 â¬ fÃ¼r Dezember 2019 sowie monatlich 699,60 â¬ ab 01. Januar 2020 bis laufend, jeweils zuzÃ¼glich der Heizkosten in bisher bewilligter HÃ¶he. Die hiernach zu erbringende Nachzahlung wird nach nÃ¤herer Maãgabe des Â§Â 44 SGB I verzinst.
2. Der KlÃ¤ger nimmt dieses Angebot an und die weitergehende Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 15. April 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. April 2020 zurÃ¼ck.
3. Die Beteiligten sind sich darin einig, dass die bereits anfÃ¤nglich unter dem Aktenzeichen S 12 AS 1050/20 gefÃ¼hrte Klage damit erledigt ist.â

Am 28.04.2020 beantragte der KlÃ¤ger beim Beklagten einen âersten unabweislichen Betrag fÃ¼r z.B. Masken und ausgefallene ErtragsmÃ¶glichkeitenâ wegen der Coronakrise. Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 29.04.2020 ab. Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasse insbesondere ErnÃ¤hrung, Kleidung, KÃ¶rperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile sowie

Bedarfe des tÃ¤glichen Lebens (Â§ 20 Abs. 1 SGB II). Seine Zahlung erfolge pauschaliert nach festgesetzten RegelsÃ¤tzen. KÃ¶nne im Einzelfall ein von dem genannten Regelbedarf umfasster und nach den UmstÃ¤nden unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht gedeckt werden, kÃ¶nne dem Leistungsberechtigten bei entsprechendem Nachweis der Bedarf als Sach- oder Geldleistung in Form eines entsprechenden Darlehens gewÃ¤hrt werden (Â§ 24 Abs. 1 SGB II). Die vom KlÃ¤ger beantragte Sonderleistung sei durch den gewÃ¤hrten Regelbedarf abgedeckt und stelle nach den vorliegenden Unterlagen keinen unabweisbaren Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts dar.

Hierauf hat der KlÃ¤ger unmittelbar am 06.05.2020 Klage zum SG Mannheim erhoben (ursprÃ¼ngliches Aktenzeichen S 12 AS 1120/20). Auf Hinweis des SG legte der Beklagte die Klage zunÃ¤chst als Widerspruch aus und wies diesen mit Widerspruchsbescheid vom 28.09.2020 zurÃ¼ck. Lebensmittel und Hygieneartikel seien in haushaltsÃ¼blichen Mengen vom Regelbedarf abgedeckt. FÃ¼r deren Bevorratung Ã¼ber haushaltsÃ¼bliche Mengen hinaus gebe es keine Veranlassung, die Versorgungssicherheit in H1 sei in keiner Weise beeintrÃ¤chtigt. Masken kÃ¶nnten ohne weiteres selbst gefertigt oder durch einen Schal oder ein Halstuch ersetzt werden. Auch kÃ¶nne der Beklagte eine allgemeine erhebliche Preissteigerung im Bereich Lebensmittel, die eine Sonderzahlung notwendig mache, nicht feststellen. Es handele sich somit keinesfalls um einen unabweisbaren Bedarf.

Der KlÃ¤ger macht zur BegrÃ¼ndung seiner hiernach aufrechterhaltenen Klage weiterhin geltend, sein Existenzminimum werde durch den Beklagten nicht gedeckt. Die Ausgestaltung der staatlichen UnterstÃ¼tzung anlÃ¤sslich der Corona-Pandemie sei sozial ungerecht. Durch die stÃ¤ndig wechselnden Anforderungen z.B. hinsichtlich der zu verwendenden Masken entstÃ¼nden zusÃ¤tzliche Kosten. Durch den vielen Stress stiegen auch Kosten fÃ¼r Medikamente, in seinem Fall Zigaretten. Neben Unternehmen wie T1 oder L1 mÃ¼sse man auch den Armen etwas zusÃ¤tzlich zugestehen. Abgesehen davon reiche der Regelsatz auch ohne Corona schon nicht aus. Die zwischenzeitlich bewilligte einmalige zusÃ¤tzliche Zahlung von 150,00 Euro sei viel zu gering.

Am 14.12.2020 hat der KlÃ¤ger eine weitere Klage beim SG Mannheim erhoben (Az. SÂ 12 AS 3167/20) und geltend gemacht, dass der Beklagte ihm seit Ã¼ber einem Jahr ein zur Wahrnehmung seines Umgangsrechts mit seinen Kindern unabweisbaren Mehrbedarf nicht ausgezahlt habe. Er nahm dabei Bezug auf den Bescheid vom 21.11.2020, mit dem der Bewilligungsbescheid vom 15.10.2020 (Leistungszeitraum Dezember 2020 bis Mai 2021) dahingehend abgeÃ¤ndert worden war, dass ab Januar 2021 aufgrund der Regelsatzanpassung hÃ¶here Leistungen bewilligt worden sind, gegen den er auch Widerspruch erhoben habe.

Den Widerspruch gegen diesen Bescheid vom 21.11.2020 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25.01.2021 (Bl. 72 LSG-Akte) als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. FÃ¼r den vorliegend strittigen Teilabschnitt Januar bis Mai 2021 sei die kÃ¼nftige HÃ¶he des Mehrbedarfs weder zum Zeitpunkt des Bewilligungsbescheids vom 15.10.2020 noch zum Zeitpunkt des Ã□nderungsbescheids vom 21.11.2020 bekannt und habe daher auch nicht berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen â□□ auch

nicht im Rahmen einer vorlÃ¤ufigen Bewilligung. Die BerÃ¼cksichtigung der Aufwendungen i. R. des Mehrbedarfs nach Â§ 21 Abs. 6 SGB II bleibe â□□ nach Einreichung der erforderlichen Informationen und Nachweise â□□ einem weiteren Ã□nderungsbescheid oder dem abschlieÃ□enden Bewilligungsbescheid vorbehalten. In der Folge wurden dann, nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen, Leistungen fÃ¼r die Tochter L2 fÃ¼r die Tage, an denen diese beim KlÃ¤ger war, bewilligt (vgl. Ã□nderungsbescheide vom 25.02.2021, Bl. 1021, vom 23.03.2021, Bl. 1030, vom 19.04.201, Bl. 1180, vom 31.05.2021, Bl. 1244, vom 02.07.2021, Bl. 1259).

Das SG hat sodann mit Beschluss vom 12.03.2021 die Rechtsstreitigkeiten S 12 AS 1050/20, SÂ 12 AS 1120/20 und S 12 AS 3167/20 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem Aktenzeichen S 12 AS 1050/20 verbunden.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 06.07.2021 haben die Beteiligten auf Vorschlag des SG zunÃ¤chst einen Teilvergleich dahingehend geschlossen, dass der Beklagte sich verpflichtet hat, in AbÃ¤nderung der bisher ergangenen Entscheidungen fÃ¼r den Zeitraum ab 01.12.2019 Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung von Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 642,40 Euro fÃ¼r Dezember 2019 sowie monatlich 699,60 Euro ab 01.01.2020 bis laufend, jeweils zuzÃ¼glich der Heizkosten in bisher bewilligter HÃ¶he zu bewilligen und die zu erbringende Nachzahlung nach MaÃ□gabe des Â§ 44 Sozialgesetzbuch (SGB I) zu verzinsen (s.o.). Im Ã□brigen hat der KlÃ¤ger die Klage gegen den Bescheid vom 15.04.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.04.2020 zurÃ¼ckgenommen (- S 12 AS 1050/20 -).Der KlÃ¤ger hat sodann weiter beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihm ab April 2020 zur Deckung des coronabedingten Mehrbedarfs monatlich mindestens 129,00 Euro zu gewÃ¤hren, ihm weiter einen Mehrbedarf fÃ¼r Fahrtkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrecht mit seinen Kindern in HÃ¶he von 30,00 Euro sowie ihm ab Dezember 2019 einen um 30 % hÃ¶heren Regelsatz zu gewÃ¤hren.

Das SG hat die Klagen aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung mit Urteil vom 06.07.2021 abgewiesen. Soweit der KlÃ¤ger einen Mehrbedarf zur Deckung der Kosten aufgrund der Coronapandemie begehre, sei die KlÃ¤ger zwar zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.
Soweit der KlÃ¤ger weiter die Ã□bernahme von Fahrtkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts mit seinen Kindern begehre, liege entgegen den AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers gerade keine UntÃ¤tigkeit vor, nachdem der Beklagte bereits mehrfach angeboten habe, dass man durchaus bereit sei bei Nachweis hÃ¶herer Kosten diese zu erstatten. Ob es hier zudem noch eines fÃ¶rmlichen Widerspruchsbescheides bedÃ¼rfe, kÃ¶nne dahinstehen, da die Klage gerichtet auf Ã□bernahme hÃ¶herer Fahrtkosten zumindest unbegrÃ¼ndet sei. Denn der KlÃ¤ger verfÃ¼ge Ã¼ber ein Sozialticket der Stadt H1, das ihm zu einem Preis von 30 Euro im Monat die Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel in der gesamten Metropolregion R1 sowie in westlicher und Ã¶stlicher Richtung weit darÃ¼ber hinaus ermÃ¶gliche. Mit diesem Sozialticket kÃ¶nne der KlÃ¤ger auch die erforderlichen Fahrten zu seinen TÃ¶chtern nach M1 unternehmen. Besondere Mehrkosten speziell fÃ¼r diese Fahrten entstÃ¼nden ihm daher nicht. Vielmehr

stelle das Sozialticket eine MÃ¶glichkeit dar, den im Regelbedarf fÃ¼r den Alleinstehenden berÃ¼cksichtigten Betrag von rund 40 Euro monatlich fÃ¼r den Bedarf im Bereich Verkehr besonders effizient zu decken. Der Erwerb des Sozialtickets stelle sich damit nicht als eine Mehraufwendung dar, die speziell zur Wahrnehmung des Umgangsrechts getÃ¤tigt wÃ¼rde.
Soweit der KlÃ¤ger weiter einen generell um 30 % erhÃ¶hten Regelbedarf begehre, sei bereits die ZulÃ¤ssigkeit der Klage zweifelhaft, nachdem der KlÃ¤ger dieses Begehren grundsÃ¤tzlich im Wege der fristgemÃ¤Ãen â□□ und nicht erst im Laufe des Klageverfahrens erklÃ¤rten â□□ Anfechtung der Bewilligungsbescheide Ã¼ber die laufenden Leistungen nach dem SGB II hÃ¤tte geltend machen mÃ¼ssen. Abgesehen davon sehe die Kammer auch keine rechtliche BegrÃ¼ndung fÃ¼r einen solchen Anspruch. Auch dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019 (1 BvL7/16) vermÃ¶ge die Kammer eine solche nicht zu entnehmen.

Gegen das ihm am 23.07.2021 gegen Postzustellungsurkunde zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 09.08.2021 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat er u.a. ausgefÃ¼hrt, dass die Regelungen im Teilvergleich wohl so bleiben kÃ¶nnten. Nach wie vor gehe es ihm um das Abholgeld der Kinder und um ein hÃ¶heres soziokulturelles Existenzminimum. Allein im Rahmen der Coronapandemie seien ihm fÃ¼r Masken erhebliche zusÃ¤tzliche Kosten entstanden. Er benÃ¶tige einen um 30 % hÃ¶heren Regelsatz. Was die Mietkosten anbelange sei er durch die vorgenommene Untervermietung zufrieden. Dies sei hier nicht mehr Thema.

Die Berichterstatterin hat am 26.01.2022 mit den Beteiligten einen Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhaltes durchgefÃ¼hrt. In diesem Termin erklÃ¤rte der KlÃ¤ger nach ausfÃ¼hrlicher ErÃ¶rterung, dass er an der Klage betreffend der Ãbernahme der Fahrtkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts nicht mehr festhalte. Auch soweit sich seine Klage auf die GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfs zur Beschaffung von (FFP 2-) Masken beziehe, habe sich diese erledigt. Er begehre aber nach wie vor, einen um 30 % hÃ¶heren Regelbedarf. In diesem Termin sind die Beteiligten zudem darauf hingewiesen worden, dass beabsichtigt sei, die Berufung durch Beschluss nach Â§ 153 Abs. 4 SGG zurÃ¼ckzuweisen. Die Beteiligten haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Mit Schreiben vom 31.01.2022 und 02.02.2022 hat der KlÃ¤ger weitere AusfÃ¼hrungen dazu gemacht, warum er den derzeitigen Regelsatz nicht fÃ¼r ausreichend erachte. Denn wenn man mit den Gerichten davon ausgehe, dass eine KÃ¼rzung in Form einer Sanktion bis zu 30% des Regelsatzes mÃ¶glich sei, so mÃ¼sste eigentlich ein bis zu 30 % hÃ¶herer Regelsatz, mindestens aber ein Regelsatz in HÃ¶he von 565,71 Euro gewÃ¤hrt werden; dies berechne sich wie folgt: aktueller Regelsatz von 449 Euro, minus 53 Euro fÃ¼r Freizeit etc, was nicht essentiell sei, also 396,00 Euro plus 30 % mÃ¶gliche Sanktion. In einem weiteren Schreiben vom 25.05.2022 hat der KlÃ¤ger einen Regelsatz von 530,00 Euro gefordert. Ihm stÃ¼nden monatlich also etwa 90,00 Euro mehr zu und dies fÃ¼r die Jahre 2020, 2021 und 2022 bis heute.

Der KlÃ¤ger beantragt zuletzt noch (sinngemÃ¤Ã)

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 6. Juli 2021 aufzuheben und den Beklagten unter AbÃ¤nderung der ergangenen Bewilligungsbescheide zu verurteilen ihm ab Dezember 2019 einen um 30 % hÃ¶heren Regelsatz zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung verweist er auf die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Urteil.

Der Beklagte hat weiter angegeben, dass dem KlÃ¤ger mit dem Bescheid vom 27.04.2021 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 02.07.2021 und vom 27.08.2021 fÃ¼r die Zeit vom 01.06. bis 30.11.2021 Arbeitslosengeld II gewÃ¤hrt worden sei. Widerspruch sei gegen diese Bescheide nicht erhoben worden. (Bl. 25 LSG-Akte)

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.
â
â

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

GemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 SGG kann das Landessozialgericht â nach vorheriger AnhÃ¶rung der Betei-ligten â die Berufung durch Beschluss zurÃ¼ckweisen, wenn es sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Im vorliegenden Fall sind die Berufsrichter des Senats einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, dass die Berufung unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Die Beteiligten sind auf die MÃ¶glichkeit einer Entscheidung nach Â§ 153 Abs. 4 SGG hingewiesen und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Eine Zustimmung der Beteiligten ist nicht erforderlich.

Streitgegenstand ist vorliegend die HÃ¶he der zu gewÃ¤hrenden Regelleistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 01.04.2020 bis 31.05.2020 sowie vom 01.01.2021 bis 31.05.2021.

Gegenstand des ursprÃ¼nglichen Verfahrens S 12 AS 1050/22 war der Bescheid vom 15.04.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.04.2020. Hiermit hatte der Beklagte den vom KlÃ¤ger zu Beginn der Covid 19-Pandemie neu gestellten Antrag auf âVereinfachter Antrag fÃ¼r BewilligungszeitrÃ¤ume mit Beginn vom 1. MÃ¤rz bis 30. Juni 2020â abgelehnt. Dieser (Teil des Verfahrens) wurde vollstÃ¤ndig durch den in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG am 06.07.2021 geschlossenen (Teil-) Vergleich sowie die RÃ¼cknahme des Verfahrens

im Ã□brigen erledigt und ist damit nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens.

Streitgegenstand des ursprÃ¼nglichen Verfahrens S 12 AS 1120/20 war der Bescheid vom 29.04.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28.09.2020 mit dem der Antrag des KlÃ¤gers vom 28.04.2020, ihm einen Mehrbedarf zur Beschaffung von FFP2-Masken (in HÃ¶he von zuletzt beim SG mit mind. 129,00Â â□¬ beziffert) zu gewÃ¤hren, abgelehnt worden war. Zum Zeitpunkt des Antrages sind dem KlÃ¤ger (vgl. Bescheid vom 03.12.2019 in der Fassung der Ã□nderungsbescheide vom 24.01.2020 und 22.04.2020, gegen die alle kein Widerspruch erhoben worden war) Grundsicherungsleistungen nach dem SGBÂ II bis zum 31.05.2020 gewÃ¤hrt worden. Der vom KlÃ¤ger geltend gemachte Mehrbedarf kann nicht isoliert geltend gemacht werden, sondern nur in Zusammenhang mit der laufenden Leistungsbewilligung (vgl. hierzu LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.04.2021Â â□□ L 7 AS 429/21 B ERÂ -, juris). Den ursprÃ¼nglichen geforderten Mehrbedarf fÃ¼r FFP2-Masken macht der KlÃ¤ger inzwischen nicht mehr geltend (vgl. Niederschrift zum ErÃ¶rterungstermin am 26.01.2022). Der Streitgegenstand dieses Verfahrens beschrÃ¤nkt sich daher nur noch auf einen um 30 % hÃ¶heren Regelsatz fÃ¼r den Zeitraum ab 01.04.2020, mithin auf 259,20 Euro (129,60 Euro mal zwei).

Gegenstand des ursprÃ¼nglichen Verfahrens S 12 AS 3167/20 ist der Bescheid vom 21.11.2020, in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25.01.2021 sowie der Ã□nderungsbescheide vom 25.02.2021, vom 23.03.2021, vom 19.04.2021, vom 31.05.2021 und 02.07.2021.
Auch hier machte der KlÃ¤ger zunÃ¤chst einen Mehrbedarf, und zwar hier den zur Wahrnehmung des Umgangsrechts mit seinen nicht dauerhaft bei ihm lebenden Kindern, geltend. Auch hier konnte der geltend gemachte Mehrbedarf nicht isoliert geltend gemacht werden, sondern nur in Zusammenhang mit der laufenden Leistungsbewilligung (s.o.). Den ursprÃ¼nglich geforderten Mehrbedarf zur Wahrnehmung des Umgangsrechts in Form der Ã□bernahme weiterer Fahrtkosten macht der KlÃ¤ger inzwischen nicht mehr geltend (vgl. Niederschrift zum ErÃ¶rterungstermin am 26.01.2022). Er erhÃ¤lt bereits ein verbilligtes Sozialticket, mit dem er die in der NÃ¤he wohnenden minderjÃ¤hrigen Kinder besuchen bzw. abholen kann. Der Streitgegenstand dieses Verfahrens beschrÃ¤nkt sich daher auch nur noch auf einen um 30Â % hÃ¶heren Regelsatz fÃ¼r den Zeitraum ab 01.01.2021 bis 31.05.2021, mithin auf 648,00 Euro (129,60 Euro mal fÃ¼nf).

Somit sind insgesamt streitgegenstÃ¤ndlich nach der Verbindung der drei Verfahren durch das SG noch der Zeitraum vom 01.04.2020 bis 31.05.2020 und vom 01.01.2021 bis 31.05.2021. Der KlÃ¤ger begehrt fÃ¼r diese beiden ZeitrÃ¤ume nun die BerÃ¼cksichtigung eines um 30 % hÃ¶heren Regelsatzes, mithin Leistungen in HÃ¶he von insgesamt 907,20 Euro.

Streitgegenstand ist vorliegend ferner allein der Regelsatz in den angefochtenen Zeiten, nicht allerdings die HÃ¶he der Kosten von Unterkunft und Heizung im streitigen Zeitraum. Der KlÃ¤ger hat den Streitgegenstand durch seine ProzesserklÃ¤rungen im Laufe des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens wirksam

begrenzt. Die Leistungen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung sind demnach nicht Gegenstand des Verfahrens. Unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist eine solche Abtrennbarkeit von rechtlich eigenstÃ¤ndigen Leistungen und VerfÃ¼gungen im Bereich der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende und des Sozialhilferechts (vgl BSG Urteil vom 7.11.2006 â□□ B 7b AS 8/06 R, BSGE 97, 217 ff Rn. 19 = BSG SozR 4-4200 Â§Â 22 Nr. 1, juris Rn. 19; BSG Urteil vom 26.08.2008 â□□ BÂ 8/9b SO 10/06 R â□□ juris Rn. 13Â ff; BSG, Urteil vom 19.05.2009 â□□ B 8 SO 8/08 R -, BSGE 103, 181-190, SozR 4-3500 Â§ 42 Nr. 2, juris Rn.Â 13) auch mÃ¶glich gewesen (vgl. zum Erfordernis abgrenzbarer StreitgegenstÃ¤nde auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§Â 96 Rn. 11a).

Soweit der KlÃ¤ger bereits fÃ¼r die Zeit ab Dezember 2019 einen hÃ¶heren Regelsatz begehrt, sind diese ZeitrÃ¤ume nicht vom vorliegenden Berufungsverfahren mit umfasst. Gegen den Bescheid vom 03.12.2019, mit dem dem KlÃ¤ger auf seinen Weiterbewilligungsantrag vom 14.11.2019 hin (vorlÃ¤ufig) Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.12.2019 bis 31.05.2020 gewÃ¤hrt worden waren, ist ebenso wenig Widerspruch wie gegen die beiden Ã□nderungsbescheide vom 24.01.2020Â und vom 22.04.2020 erhoben worden, so dass die Entscheidungen Ã¼ber diesen LeistungszeitraumÂ (mit Ausnahme der Zeit ab dem 01.04.2020, fÃ¼r den der KlÃ¤ger einen Mehrbedarf und somit inzident die Ã□berprÃ¼fung des Leistungszeitraums ab dem 01.04.2020 beantragt hat, s.o.) bestandskrÃ¤ftig geworden sind und eine Berufung hiergegen unzulÃ¤ssig ist.

Die Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet.
Das angefochtene Urteil des SG vom 06.07.2021 und der Bescheid vom 29.04.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28.09.2020 sowie der Bescheid vom 21.11.2020, in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25.01.2021 sowie der Ã□nderungsbescheide vom 25.02.2021, vom 23.03.2021, vom 19.04.201, vom 31.05.2021 und 02.07.2021 sind rechtmÃ¤Ã□ig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat fÃ¼r den hier streitigen Zeitraum vom 01.04.2020 bis 31.05.2020 und 01.01.2021 bis 31.05.2021 keinen Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung eines hÃ¶heren Regelsatzes bei der Berechnung der Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende.

Der in den angefochtenen Bescheiden berÃ¼cksichtigte Regelsatz von 432,00 Euro (im Jahr 2020) bzw. 446,00 Euro (im Jahr 2021) entspricht den gesetzlichen Regelungen.

Der im Jahr 2020 gÃ¼ltige Regelsatz wurde gemÃ¤Ã□ Â§ 28a SGB XII aus der fÃ¼r 2018 festgesetzten Regelbedarfsstufe fÃ¼r Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjÃ¤hrig ist, in HÃ¶he von 416,00 Euro zunÃ¤chst zum 01.01.2019 mit einer VerÃ¤nderungsrate von 2,02% (= dann 424,00 Euro; Â§ 1 Verordnung zur Bestimmung des fÃ¼r die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen fÃ¼r das Jahr 2019 [RBSFV 2019]) und zum 01.01.2020 um weitere 1,88 Euro (Â§ 1 RBSFV 2020) fortgeschrieben und auf dann volle Euro in HÃ¶he von 432,00 Euro gerundet. Die Fortschreibung erfolgte in zutreffender Weise, weil eine Neuermittlung des Regelbedarfs durch den

Gesetzgeber nach Â§ 28 SGB XII bis zum 01.01.2020 nicht erfolgt ist.
Die seit dem 01.01.2021 geltenden Regelbedarfe sind aufgrund von Sonderauswertungen der EVS 2018 ermittelt worden. FÃ¼r Alleinstehende betrÃ¤gt der Regelsatz nun 446,00 Euro. Die Regelbedarfsermittlung ist hinsichtlich der Referenzhaushalte und der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben im Einzelnen im Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach dem Â§Â 28 des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 (Regelbedarfsermittlungsgesetz [RBEG] im Folgenden: RBEG 2021) vom 09.12.2020 (BGBl. I 2855) enthalten. Diese Neuberechnung beruht auf methodischen Neubewertungen und einer gesetzlich vorgesehenen verÃ¤nderten Datengrundlage und stellt keine Fortschreibung der bisherigen Werte dar.

Der Beklagte hat bei seiner Leistungsberechnung in den angefochtenen Bescheiden beim KlÃ¤ger zunÃ¤chst den jeweils 2020 bzw. 2021 geltenden Regelbedarf zutreffend berÃ¼cksichtigt.

Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Festsetzung des Regelbedarfs rechts- bzw. verfassungswidrig erfolgt wÃ¤re, sieht der Senat wie auch das SG derzeit nicht. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat bereits mit Beschluss vom 23.07.2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris Rn. 73 ff.) entschieden, dass die Regelleistung nicht in verfassungswidriger Weise zu niedrig festgesetzt ist, und hat hierzu wie folgt ausgefÃ¼hrt:

â2. Die Bestimmung der HÃ¶he der Leistungen fÃ¼r den Regelbedarf durch den Gesetzgeber im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genÃ¼gt den Anforderungen an eine hinreichend transparente, jeweils aktuell auf der Grundlage verlÃ¤sslicher Zahlen und schlÃ¼ssiger Berechnungsverfahren tragfÃ¤hig zu rechtfertigende Bemessung der LeistungshÃ¶he. Der Gesetzgeber hat die relevanten Bedarfsarten berÃ¼cksichtigt, die fÃ¼r einzelne Bedarfspositionen aufzuwendenden Kosten mit einer von ihm gewÃ¤hlten, im Grundsatz tauglichen und im Einzelfall mit hinreichender sachlicher BegrÃ¼ndung angepassten Methode sachgerecht, also im Wesentlichen vollstÃ¤ndig und zutreffend ermittelt und auf dieser Grundlage die HÃ¶he des Gesamtbedarfs bestimmt (vgl. BVerfGE 125, 175 ; 132, 134 ; oben C I 2 b). Es ist nicht erkennbar, dass er fÃ¼r die Sicherung einer menschenwÃ¼rdigen Existenz relevante Bedarfsarten Ã¼bersehen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Leistungen durch gesetzliche AnsprÃ¼che nicht gesichert hat (a). Selbst wenn die LeistungshÃ¶he fÃ¼r den Regelbedarf in der Summe einer politischen Zielvorstellung entsprochen haben mag, ist sie verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn sie sich mit Hilfe verlÃ¤sslicher Daten tragfÃ¤hig begrÃ¼nden lÃ¤sst (b). Zur Bestimmung der HÃ¶he der Leistungen fÃ¼r den Regelbedarf hat sich der Gesetzgeber mit dem Statistikmodell auf eine Methode gestÃ¼tzt, die grundsÃ¤tzlich geeignet ist, die zur Sicherung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums notwendigen Leistungen bedarfsgerecht zu bemessen (c). Er stÃ¼tzt sich im Ausgangspunkt mit der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) auch auf geeignete empirische Daten (d). Soweit von der Orientierung an den so ermittelten Daten durch die Herausnahme und durch KÃ¼rzungen einzelner Positionen abgewichen wird, bestehen im Rahmen der erforderlichen Gesamtbetrachtung keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen

Bedenken (e). Die damit einhergehenden spezifischen Risiken der Unterdeckung mÃ¼ssen allerdings im Rahmen der nÃ¤chsten Aktualisierung der Regelbedarfe bewÃ¤ltigt werden (f). Die geltend gemachten verfassungsrechtlichen EinwÃ¤nde gegen den Regelbedarf fÃ¼r Kinder und Jugendliche greifen nicht durch (g).â (juris Rn.89)
â¦
ââe) Soweit der Gesetzgeber von der Orientierung an den durchschnittlichen Verbrauchsausgaben eines Teils der BevÃ¶lkerung im Rahmen des Statistikmodells abweicht, lÃ¤sst sich die HÃ¶he des Regelbedarfs nach der erforderlichen Gesamtbetrachtung fÃ¼r den entscheidungserheblichen Zeitraum noch tragfÃ¤hig begrÃ¼nden. Die Herausnahme einzelner Positionen der EVS aus der Berechnung des Regelbedarfs ist nicht deshalb verfassungsrechtlich angreifbar, weil ihr Ãberlegungen zugrunde liegen, die das Warenkorbmodell prÃ¤gen, also eine Mischung der Berechnungsmethoden als âMethoden-Mixâ entsteht. Die Berechnung ist damit nicht verfassungswidrig. Die Modifikationen des Statistikmodells dÃ¼rfen allerdings insgesamt kein Ausma erreichen, das die Tauglichkeit des Modells fÃ¼r die Ermittlung der HÃ¶he existenzsichernder Regelbedarfe in Frage stellt. Soweit es erforderlich ist, die mittels des Statistikmodells gewonnenen Ergebnisse etwa aufgrund offensichtlich bedarfsrelevanter Entwicklungen zu Ã¼berprÃ¼fen, kann der Gesetzgeber mit Hilfe der Warenkorbmethode vielmehr auch kontrollierend sicherstellen, dass der existentielle Bedarf tatsÃ¤chlich gedeckt ist. Desgleichen kann er auf einzelne Waren bezogene Ãberlegungen nutzen, um die Verbrauchsdaten der EVS an die Ermittlung der Bedarfe anzupassen. Vorliegend sind die vom Gesetzgeber vorgenommenen Herausnahmen und AbschlÃ¤ge fÃ¼r den entscheidungserheblichen Zeitraum verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden; â¦â (juris Rn.109)

Das Bundesverfassungsgericht hat im Rahmen seiner Entscheidung die Stellungnahmen der VerbÃ¤nde und SachverstÃ¤ndigen zu Fragen der VerfassungsmÃ¤ÃigkeitÂ der Regelleistung berÃ¼cksichtigt und gewÃ¼rdigt und nach intensiver PrÃ¼fung die Regelungen fÃ¼r mit dem Grundgesetz vereinbar erachtet. Die Anpassung der RegelsÃ¤tze gemÃ¤Ã Â§ 20 Abs. 5 SGB II i.V.m. Â§Â 28a Sozialgesetzbuch SGB XII anhand der Preisentwicklung in den Ausgabepositionen der regelbedarfsrelevanten GÃ¼ter und Dienstleistungen (70%) und der Entwicklung der NettolÃ¶hne (30%) hat das BVerfG ausdrÃ¼cklich als Verfahren zur Anpassung der RegelsÃ¤tze gebilligt.

GegenÃ¼ber dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat sich auch fÃ¼r den hier streitigen Zeitraum keine Ãnderung hinsichtlich der Beurteilung des Regelbedarfs fÃ¼r Alleinstehende ergeben.

Systematisch hat sich dadurch an der Ermittlung des Regelbedarfs nichts geÃ¤ndert, so dass weiterhin auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus 2014 (aaO.) zurÃ¼ckgegriffen werden kann, nach der das Verfahren nicht zu beanstanden ist. Die Regelbedarfsermittlung ab 2017 folgt denselben GrundsÃ¤tzen, die dem RBEG 2011 zugrunde gelegen haben. Bis in die Detailebene hinein sind identische Wertentscheidungen getroffen worden. Die

PrÃ¼fauftrÃ¤ge und Ãberwachungspflichten, die das BVerfG im Beschluss vom 23.07.2014 vorgegeben hat, sind beachtet worden (vgl. Urteil des Senats vom 23.01.2019 â L 2 SO 3632/18 â mit Verweis auf LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 5.2.2018 â L 19 AS 2324/17 B â juris Rn.14; Beschluss vom 06.09.2018Â â L 7 AS 195/18 NZBÂ -, juris Rn. 6). Auch an der Festlegung dieses Regelbedarfes bestehen von Seiten des Senats keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Dabei ist nicht auf die TeilbetrÃ¤ge fÃ¼r die einzelnen Abteilungen allein abzustellen. Entscheidend ist vielmehr, dass auch durch einen internen Ausgleich zwischen den einzelnen Positionen die Existenz sowie die Teilhabe gesichert werden kÃ¶nnen (vgl. Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 09.10.2017Â â L 4 SO 166/17 BÂ -, juris Rn. 16; Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 23.08.2017 â L 11 AS 529/17 NZB â juris Rn. 17 zum Regelbedarf 2017; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22.08.2018Â â L 18 AS 267/18Â -, juris Rn. 20).

Entgegen den AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers kann der Senat fÃ¼r die Jahre 2020 und 2021 auch nicht erkennen, dass trotz der Fortschreibung bzw. Neuberechnung eine existenzgefÃ¤hrdende Unterdeckung durch unvermittelt auftretende, extreme Preissteigerungen entstanden wÃ¤re, auf die der Gesetzgeber durch eine Neufestsetzung des Regelbedarfs hÃ¤tte reagieren mÃ¼ssen (vgl. hierzu BVerfG Beschluss vom 23.07.2014 â 1 BvL 10/12,Â 1 BvL 12/12,Â 1 BvR 1691/13Â juris Rn.Â 144; so auch Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14.02.2022Â â L 7 AS 930/21 BÂ -, juris Rn. 6 und Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 11.10.2022Â âÂ L 6 AS 87/22 B ERÂ -, juris Rn. 22).

Nach alledem war die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Â

Erstellt am: 02.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024